Ortsgemeinde Siebenbach	Vorlage Nr. 099/011/2015
	Beschlussvorlage

TOP	Außerdienststellung von Wirtschaftswegen; Fahrwegparzellen Flur 1, Flurstücke 79/9 und 79/11 in der Gemarkung Siebenbach

Verfasser: Karin May Bearbeiter: Karin May Abteilung: Abteilung 1	
Datum: 07.12.2015	Aktenzeichen:
Telefon-Nr.: 02651/8009-53	

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich		Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Fahrwegparzellen in der Gemarkung Siebenbach, Flur 1, Flurstücke 79/9 und 79/11 werden außer Dienst gestellt und künftig der Öffentlichkeit nicht mehr zur Benutzung zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, den Beschluss im Mitteilungsblatt der „Verbandsgemeinde Vordereifel“ öffentlich bekannt zu machen.

Etwaige Anträge:

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvorschlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Die Ortsgemeinde Siebenbach ist Eigentümerin der Parzellen Flur 1, Nr. 79/9, „Ober Elzseifen“ und Nr. 79/11, „Ober Elzseifen“ im Gemarkungsbereich Siebenbach. Die Flurstücke sind in dem beigefügten Lageplan schraffiert dargestellt.

Bei diesen Flurstücken handelt es sich um einen sogenannte Wirtschaftswege, die sich aus rechtlicher Sicht gemäß § 1 Abs. 5 Landesstraßengesetz (LStrG) als nichtöffentliche Straßen darstellen. Auf diesen Fahrwegparzellen finden demnach die Vorschriften des Landesstraßengesetzes keine Anwendung. Wirtschaftswege sind öffentliche Einrichtungen im Sinne von § 14 Gemeindeordnung, die der Daseinsvorsorge dienen, indem sie den Eigentümern der dadurch erschlossenen land- und forstwirtschaftlichen Grundstücke eine Zuwegung gewähren. Die bisherige Widmung für die Öffentlichkeit erfolgte durch den tatsächlichen Bereitstellungsakt.

Die vorgenannten Fahrwegparzellen Flur 1, Nr. 79/9 und 79/11 im Bereich „Ober Elzseifen“ dienten bisher der Bewirtschaftung der anliegenden Grundstücke. Eine Erschließungsfunktion darüber hinaus besitzen die Wege nicht. Weiterhin befinden sich die angrenzenden Grundstücke im alleinigen Eigentum einer Eigentümergemeinschaft.

Es ist vorgesehen, diese Wegeparzellen künftig der Öffentlichkeit nicht mehr zur Benutzung zur Verfügung zu stellen.

Die Grundstücke der Umgebung können über andere Wegeparzellen erreicht werden und sind daher nicht auf die Fahrwegparzellen 79/9 und 79/11 zur wegemäßigen Erschließung angewiesen.

Die Ortsgemeinde Siebenbach ist befugt, die von ihr geschaffenen und der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellten öffentlichen Einrichtungen auch wieder außer Dienst zu stellen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Beibehaltung einer öffentlichen Einrichtung. Für die Außerdienststellung der Fahrwegparzellen genügt ein Beschluss des Ortsgemeinderates. Ein förmliches Einziehungsverfahren ist nicht notwendig.

Der Ortsgemeinderat wird um Beratung und Beschlussfassung gebeten.

Finanzielle Auswirkungen? ☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐Ergebnishaushalt 2015	☐Finanzhaushalt 2015	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

Gemarkung Siebenbach, Flur 1, Nr. 79-9 und 79-11